

05.11.03

Antrag

des Freistaates Bayern

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament über den Schutz von Tieren beim Transport

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport und allen damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG des Rates

KOM(2003) 425 endg.; Ratsdok. 11794/03

TOP 30 der 793. Sitzung des Bundesrates am 7. November 2003

Der Bundesrat möge ergänzend zur Stellungnahme in Drucksache 661/1/03 beschließen:

Die Bundesregierung wird gebeten, zur Deregulierung und Entbürokratisierung beizutragen und eine weitestgehende Konzentration der unterschiedlichen Genehmigungs- bzw. Erlaubniserfordernisse für die Durchführung von Tiertransporten herbeizuführen.

Begründung:

Tiertransportunternehmer, zumal diejenigen, die zugleich Viehhandelsunternehmer sind, benötigen für die Durchführung gewerbsmäßiger Tiertransporte eine Vielzahl von Genehmigungen und Bescheinigungen.

Zur allgemeinen Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr nach § 3 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKV) treten die Erlaubnisse nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b Tierschutzgesetz, § 11 Tierschutztransportverordnung, §§ 15a und 15b Viehverkehrsverordnung und - wenn es sich um innergemeinschaftliches Verbringen bestimmter Tiere handelt - nach § 9 Binnenmarkt-

...

Tierseuchenschutzverordnung hinzu. Ferner benötigt der Unternehmer eine Sachkundebescheinigung nach § 13 Tierschutztransportverordnung und gegebenenfalls die gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen Bescheinigungen für das innergemeinschaftliche Verbringen bestimmter Tierarten nach § 8 Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung.

Um den Verwaltungsaufwand der Unternehmer für mehr unternehmerische Handlungsfreiheit zu reduzieren und gleichzeitig Mehrfachprüfungen der Behörden zu vermeiden, erscheint es geboten, die zahlreichen Genehmigungstatbestände aufeinander abzustimmen und soweit möglich zu konzentrieren.

Insbesondere ist zu prüfen, ob § 15b Viehverkehrsverordnung mit den §§ 11, 13 Tierschutztransportverordnung sowie § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b Tierschutzgesetz mit § 15a Viehverkehrsverordnung abgeglichen werden kann. Da mehrere der Genehmigungstatbestände - ausgehend vom jeweiligen Normzweck - auf Zuverlässigkeit, fachliche Eignung und geeignete Einrichtungen abstellen, ist von weiterem Konzentrationspotenzial auszugehen. Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, dieses auszuschöpfen.